

KT-Drucksache Nr. X-0188

für den Sozial-, Schul- und
Kulturausschuss
-öffentlich-

**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der
Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2019
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2019 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Pflege berichtet.

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. X-0021 für das Jahr 2018 berichtet.

In der Pflege führt neben den höheren Vergütungen aufgrund der verbesserten Personalschlüssel auch das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes künftig zu höheren Kosten. Es ist in den Folgejahren mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, vor allem im stationären Bereich, zu rechnen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist rückläufig, nachdem entgegen der ursprünglichen Haltung des Bundes nun bereits auch Personen im Eingangs-/Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gleich in die Grundsicherung SGB XII kommen.

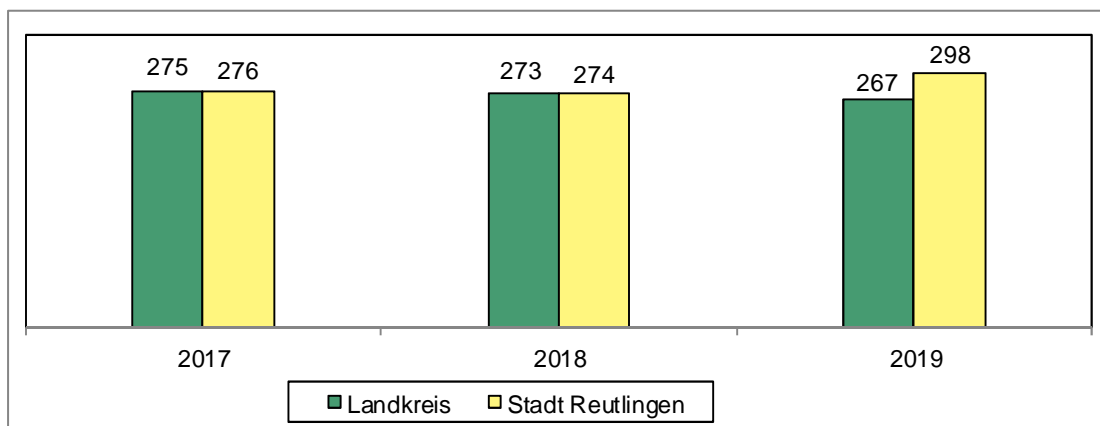
Der Soziale Dienst des Landkreises nimmt neben den Fällen mit Verwahrlosung im Bereich von § 67 SGB XII-Leistungen unter Präventionsgesichtspunkten künftig auch die Grundsicherungsempfänger SGB XII verstärkt in den Blick.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

1.1 Fallzahlen stationär*



*Basis: KVJS-Stichtagsstatistik zum 31.12.2019 inkl. Kurzzeitpflege

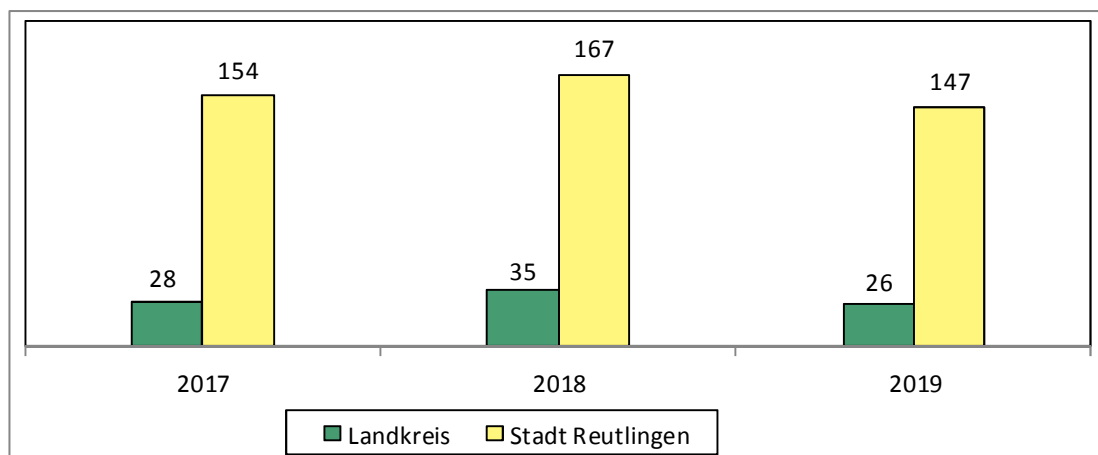
Während in den Vorjahren die Fallzahlen nahezu konstant blieben, weist das Jahr 2019 im Bereich der stationären Heimunterbringung mit 565 Fällen gegenüber dem Vorjahr 2018 mit 547 Fällen einen Zuwachs von 18 Fällen aus.

Mit Blick auf das geplante Angehörigenentlastungsgesetz und der damit wegfallenden Unterhaltspflicht für Angehörige mit einem Einkommen unter 100.000,00 EUR ab dem Jahr 2020 wurden bereits in 2019, vor allem bei der Stadt Reutlingen kontinuierlich, besonders im letzten Quartal 2019, mehr Anträge auf stationäre Pflege gestellt. Auch kommen in der Stadt Personen, die zunächst im Heim als Selbstzahler waren, oft früher in den Sozialhilfebezug als beim Landkreis. Im städtischen Gepräge stehen häufig weniger Personen im sozialen Umfeld für die häusliche Unterstützung zur Verfügung als im ländlichen Raum, was auch zu einem schnelleren stationären Bedarf führen kann.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten insgesamt 506 Personen (2018 = 478 - jeweils ohne Kurzzeitpflege) Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 56 Personen (2018 = 69 Personen).

Mit den Änderungen des Bundesteilhabegesetzes ab dem Jahr 2020 ist vor allem bei den unter 65-jährigen Pflegebedürftigen mit Verschiebungen von Fällen in die Eingliederungshilfe zu rechnen, weil die Eingliederungshilfe gegenüber der Hilfe zur Pflege bei Menschen mit Behinderung künftig vorrangig ist.

1.2 In Anspruch genommene Leistungen ambulant und teilstationär*



*Basis: Stichtagsbezogene KVJS-Statistikerhebung zum 31.12.2019

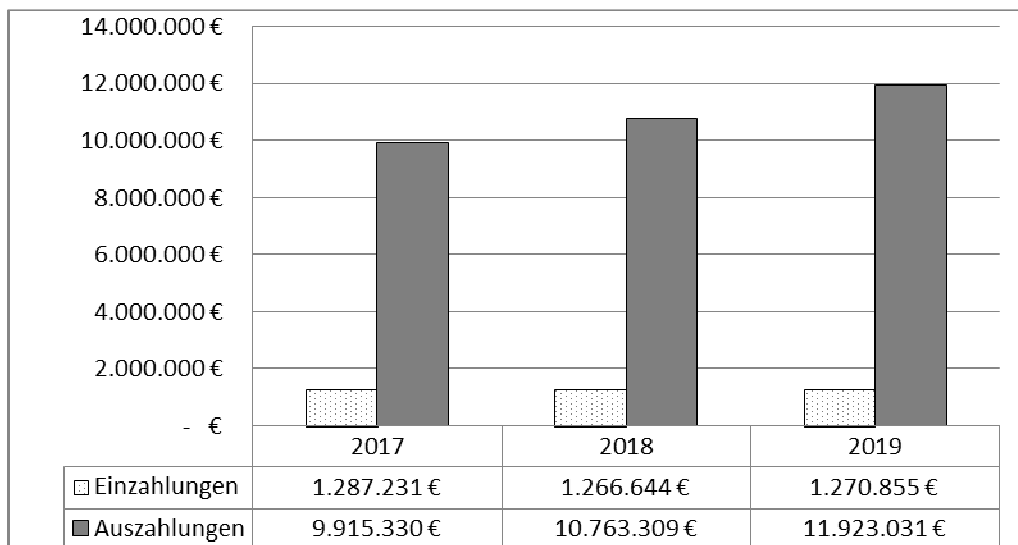
Zu den ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen gehören:

- das Pflegegeld
- die häusliche Pflegehilfe
- das trägerübergreifende persönliche Budget
- der Entlastungsbetrag
- die Tages-/Nachtpflege
- die Kurzzeitpflege
- die Verhinderungspflege

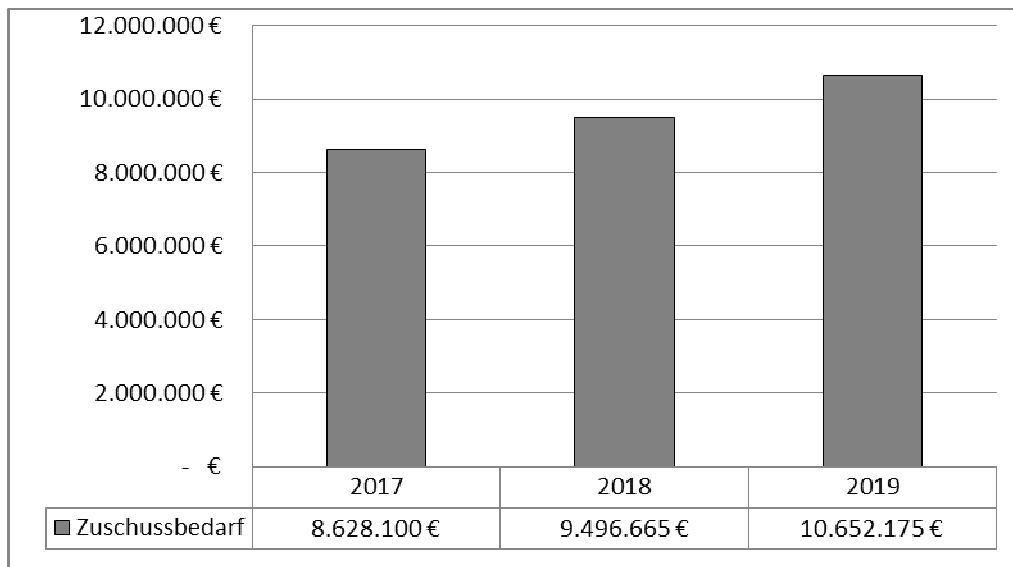
*In der KVJS-Statistik werden im ambulanten Bereich die einzelnen Hilfen und nicht die Anzahl der Personen im Leistungsbezug dargestellt. Daher sind zum Teil Mehrfachnennungen möglich, weil die Bausteine der ambulanten Pflege zum Teil auch mit einander kombiniert erbracht werden können. Die tatsächlichen Fallzahlen können geringer sein. Deutlich wird, dass im städtischen Umfeld mehr Kombileistungen zum Einsatz kommen als im übrigen Kreisgebiet. Das ist auf die familiären und sozialräumlichen Unterstützungsnetzwerke zurückzuführen, die es im ländlichen Raum nach wie vor gibt. Im städtischen Umfeld sind hilfebedürftige Menschen oft früher auf mehrere Leistungen angewiesen als auf dem Land.

1.3 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr 2018 im Berichtsjahr um rund 10,8 % gestiegen (+1,16 Mio. EUR). Der Zuschussbedarf stieg um 1,15 Mio. EUR (12,2 %). Zum Vergleich: Die Nettoausgaben landesweit stiegen 2019 gegenüber 2018 nach Angaben des Statistischen Landesamts (Sta-LA) um ca. 9 %.

Baden-Württemberg liegt bei den Vergütungen in der Pflege bereits seit Jahren bundesweit an der Spitze.

Die Forderungen der Leistungserbringer bei den Vergütungsverhandlungen liegen seit einigen Jahren wegen der Rahmenbedingungen (Fachkräftemangel, Umsetzung der Landesheimbauverordnung, Wegfall der Investitionskostenförderung des Landes etc.) auf hohem Niveau. Gleichzeitig wird von den Leistungserbringern mindestens jährlich zu Verhandlungen aufgefordert. Längere Laufzeiten sind kaum mehr verhandelbar.

Durch die gedeckelten Leistungen der Pflegeversicherung wird von diesen nur ein Teil der steigenden Pflegekosten mitfinanziert. Der Anteil der Pflegekassen an den Gesamtkosten „schrumpft“ dadurch im Verhältnis zusehends. Dies hat zur Folge, dass die Belastung für die Heimbewohner jedes Jahr stärker steigt. Dieser Prozess erhält weitere Dynamik durch die verschiedenen Verbesserungen der letzten Jahre in den Rahmenverträgen für die stationäre und die Kurzzeitpflege, z. B. bei den Personalschlüsseln in der Pflege etc.

Die Differenz zwischen den Leistungen aus der Pflegeversicherung und dem Heimentgelt müssen die Pflegebedürftigen selbst aufbringen.

Hinzu kommt, dass durch die Neuregelung der Pflegestärkungsgesetze Bewohner in niedrigeren Pflegegraden einen Anteil der Kosten der höheren Pflegegrade mitfinanzieren. Dieser sogenannte einrichtungsindividuelle Eigenanteil (EEE) im Landkreis Reutlingen lag 2019 je nach Einrichtung zwischen ca. 450,00 EUR/Monat und 1.600,00 EUR/Monat (ohne Fachpflegeheime für besondere Gruppen von Pflegebedürftigen). Der durchschnittliche EEE im Landkreis liegt bei rund 1.300,00 EUR monatlich. Er steigt kontinuierlich weiter.

Neben dem reinen Pflegesatz sind auch anteilig die Kosten der Unterkunft und Verpflegung im Heim und ein je nach Einrichtung unterschiedlicher Investitionskostensatz vom Bewohner zu tragen.

Das reguläre Einkommen der Pflegebedürftigen (vor allem Rente) reicht immer weniger aus, um die steigenden Pflegekosten zu decken oder zumindest abzufedern. Daher nimmt der Anteil der Sozialhilfeempfänger in den Pflegeheimen weiter zu. Im Jahr 2008 lag die Sozialhilfequote in den Pflegeheimen im Schnitt im Landkreis Reutlingen bei ca. 20 %. Inzwischen liegt er bei über 30 %. Dies deckt sich auch mit der landesweiten Entwicklung.

Pflegebedürftigkeit wird zunehmend zum Armutsrisiko.

1.3.1 Erste Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes

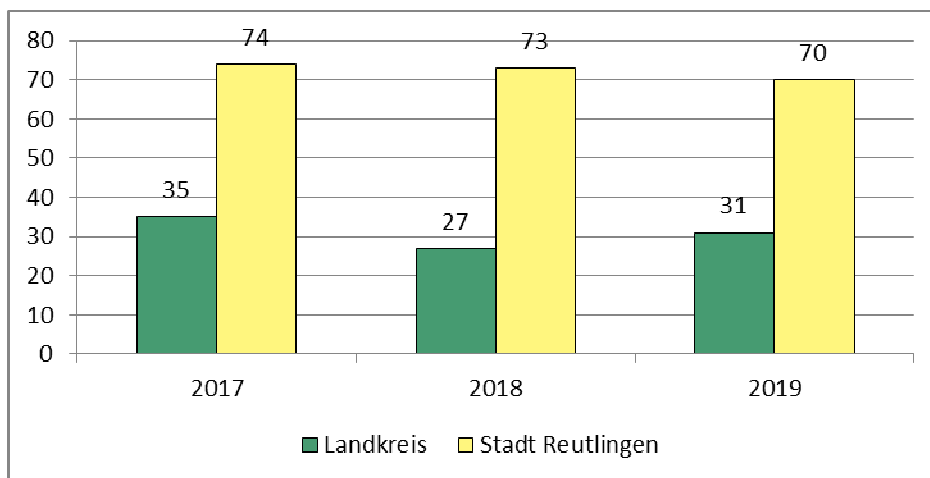
Das zum 01.01.2020 in Kraft getretene Angehörigen-Entlastungsgesetz führt dazu, dass Angehörige von Pflegebedürftigen erst ab einem Brutto-Jahres-Einkommen von 100.000,00 EUR zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind. Dies hat bereits im Berichtsjahr 2019 dazu geführt, dass im Vorgriff auf das geplante Gesetz vor allem im letzten Quartal 2019 (insbesondere im städtischen Raum) Angehörige frühzeitig Anträge auf Aufnahme ihrer Pflegebedürftigen in Pflegeheime gestellt haben und diese nicht mehr zu Hause versorgen können/wollen. Dieser Trend setzt sich vor allem bei der Stadt Reutlingen fort. Die Fallzahl im stationären Bereich lag zum Stichtag 31.05.2020 bei der Stadt Reutlingen bei 302 Fällen (Vorjahr 279 Fälle) und beim Landkreis bei 243 Fällen (Vorjahr 260 Fälle).

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz fallen beim Sozialhilfeträger rund 90 % der Erträge aus Unterhalt ersatzlos weg. Das Volumen liegt jährlich bei rund 0,5 Mio. EUR entgangener Erträge. Dies wird weiter zu steigenden Fallzahlen und Kostensteigerungen im Teilhaushalt 4 in der Hilfe zur Pflege führen. Mit der Neuregelung wurde ein bisher wesentlicher Grundsatz des Sozialhilferechts (Nachranggrundsatz) weiter ausgehöhlt.

2. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

2.1 Fallzahlen 2017-2019*

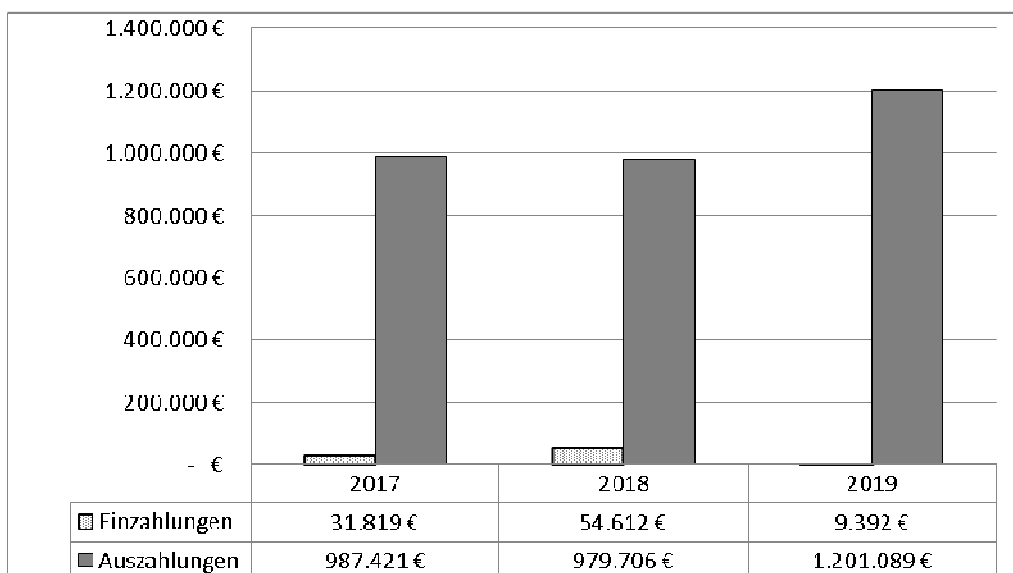


*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2019

Beim Landkreis ergibt sich gegenüber 2018 eine Fallzahlensteigerung um 4 Fälle (31 Fälle in 2019 gegenüber 27 Fälle in 2018), während bei der Stadt die Fallzahlen um 3 von 73 auf 70 gesunken sind.

2.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen

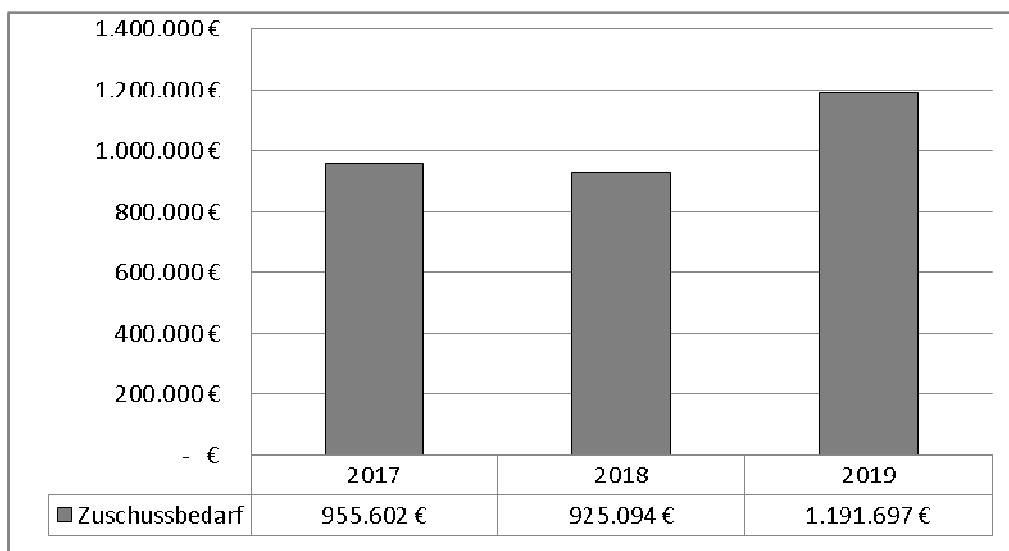


Die Auszahlungen 2019 sind deutlich um rund 221.400,00 EUR (ca. 22,6 %) gestiegen (2018 dagegen geringer Rückgang gegenüber dem Vorjahr 2017 um 7.715,00 EUR). Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich gegenüber 2018 um 54.612,00 EUR auf 9.392,00 EUR verringert. Diese Schwankung ist nicht ungewöhnlich.

Weder Ausgaben noch Einnahmen oder Fallzahlen können durch den Sozialhilfeträger gesteuert werden. Ein teurer medizinischer Fall kann zu starken Verwerfungen

gen bei den Fallkosten führen. Entsprechend stellt sich auch die Entwicklung des Zuschussbedarfs dar.

b) Zuschussbedarf

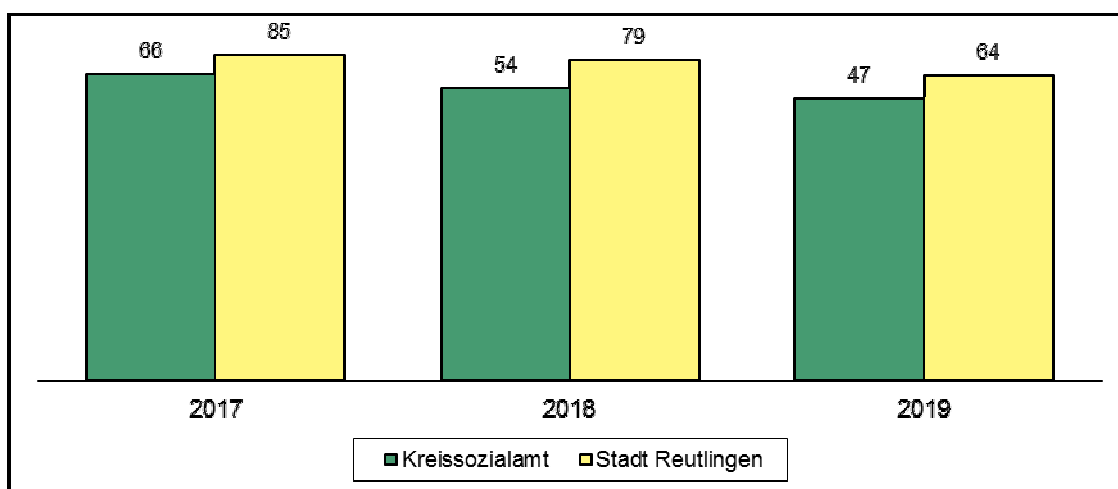


3. Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) wird überwiegend Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf HLU kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zu Lasten des Landkreises.

3.1 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2019

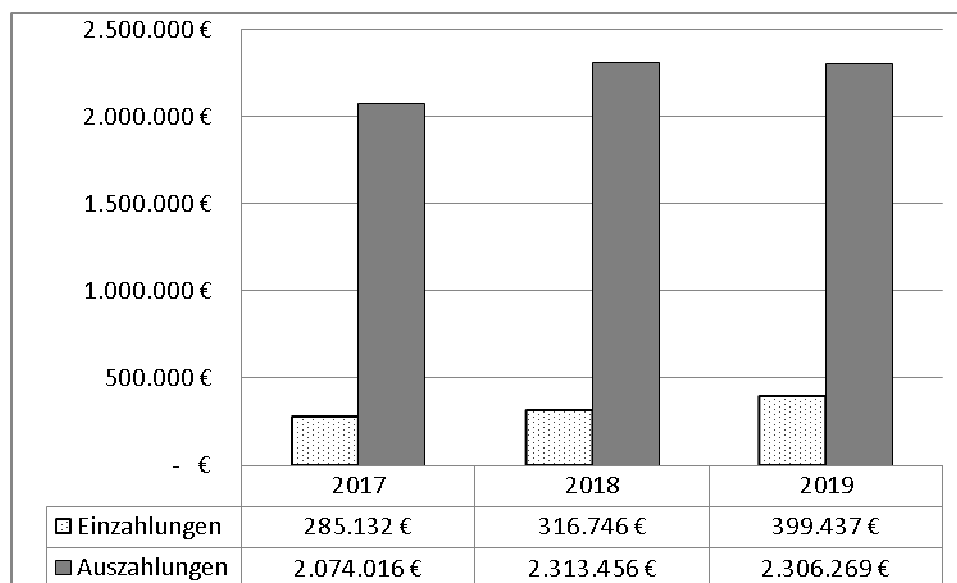
Zum Stichtag 31.12.2019 ist bei den Fallzahlen ein Rückgang bei Stadt und Landkreis Reutlingen bei den Fallzahlen um 22 Fälle zu verzeichnen. Zum Stichtag waren 111 ambulante Fälle im Leistungsbezug (Vorjahr 2018 133 Fälle). Die Hilfe

zum Lebensunterhalt ist kaum steuerbar, belastet jedoch den Etat des Landkreises zu 100 %.

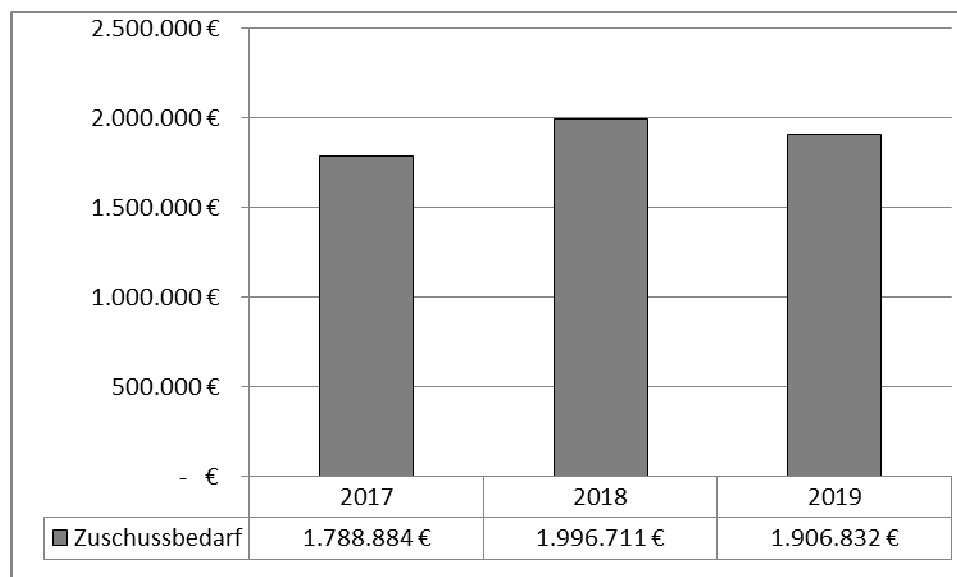
Die Reduzierung ergibt sich daraus, dass nun die Personen im Eingangs-/Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gleich in die Grundsicherung SGB XII kommen. Der Bund hatte sich lange Zeit dagegen gewehrt. Außer es handelt sich um befristete Erwerbsminderungsrentenbezieher. In der HLU finden sich auch Geflüchtete, bei denen noch kein Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII in Frage kommt.

Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



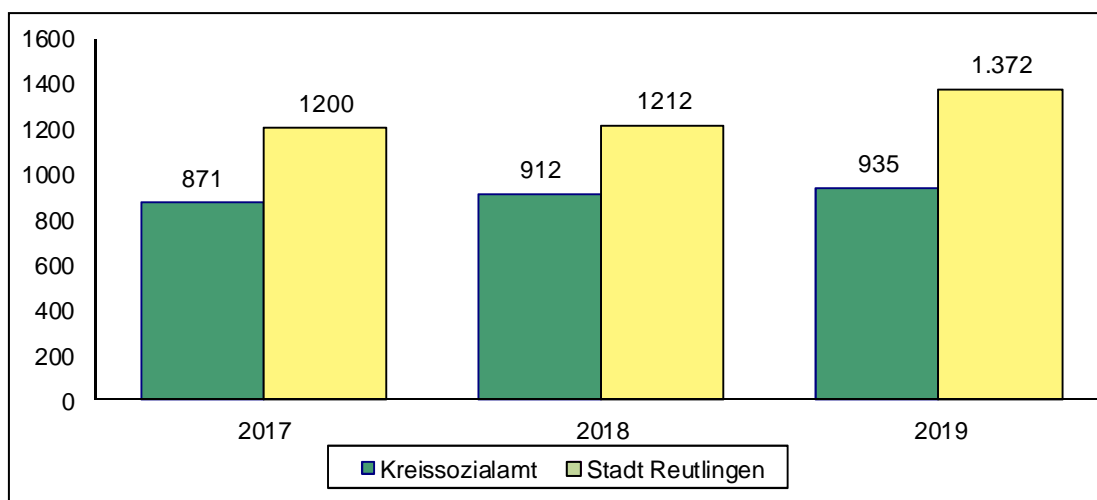
Der Zuschussbedarf sinkt u.a. wegen der insgesamt geringeren Fallzahlen um 4,5 % (zum Vergleich: Landesweit stiegen die Nettoausgaben 2019 im Vergleich um 5,3 % laut Statistischem Landesamt).

Für Flüchtlingskinder, die bei ihren Großeltern oder anderen Verwandten leben und nach Ende des Asylverfahrens nicht ins SGB II wechseln, sondern Leistungen im SGB XII bekommen, wurde beim überörtlichen Sozialhilfeträger (KVJS) Kostenerstattung angemeldet. Die Kostenerstattungspflicht des KVJS wurde inzwischen in allen Fällen anerkannt.

4. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise.

4.1 Fallzahlen*



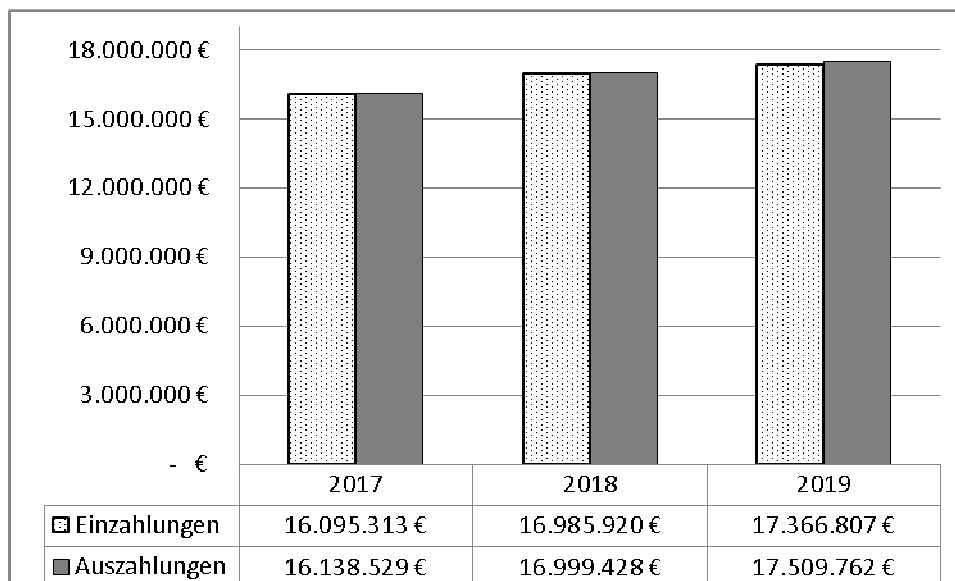
*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2019

Zum Stichtag 31.12.2019 ergibt sich eine Fallzahlensteigerung um 183 Fälle auf 2.307 Fälle (2018 = 2.124 Fälle). Dies entspricht einer Zunahme von ca. 8,62 %. Der Anstieg fällt gegenüber dem Vorjahr höher aus (2018 = ca. 2,6 %).

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind die Leistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (also Grundsicherung SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt), die in besonderen Wohnformen erbracht werden, zu trennen. Deshalb fließen ab dem Jahr 2020 in die oben genannte Statistik auch die Fälle aus den sogenannten besonderen Wohnformen (bisher stationäre Fälle) der Eingliederungshilfe mit Grundsicherungsbezug hier ein.

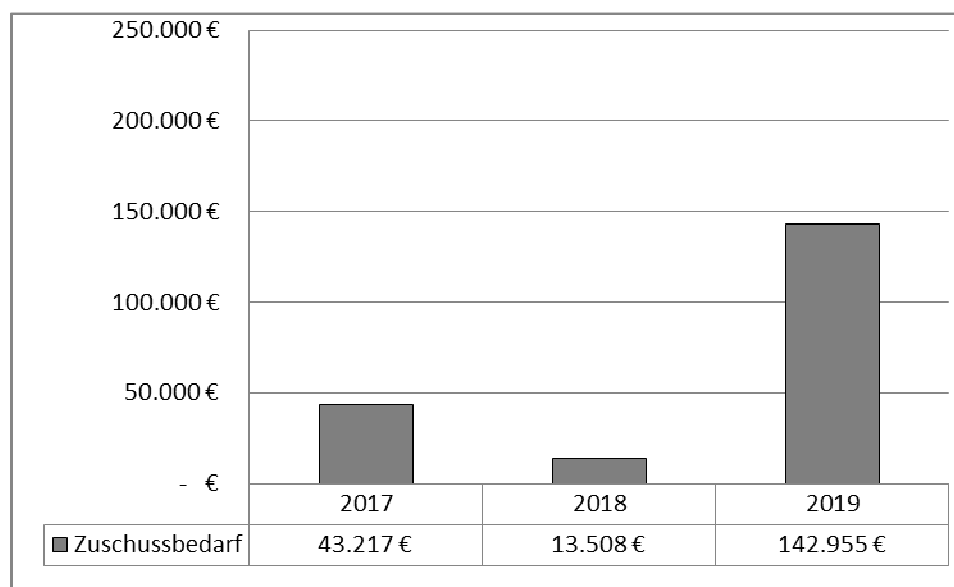
4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen steigen mit den wachsenden Fallzahlen und den turnusmäßigen Regelsatzerhöhungen weiter an. Der Bund trägt 100 % der Transferkosten mit einer nachlaufenden Spitzabrechnung.

b) Zuschussbedarf



c) Ausblick: Gesetz zur Grundrente

Der Bund hat inzwischen das Gesetz zur Grundrente beschlossen. Es soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Damit sollen die Renten von rund 1,3 Mio. Menschen mit kleinen Renteneinkommen aufgebessert werden. Die Kosten werden vom Bund insgesamt auf ca. 1,3 Mio. EUR bis 1,6 Mio. EUR geschätzt. Sie sollen wie die gesetzliche Rente vom Rentenversicherungsträger automatisch bewilligt werden.

Grundrente können nur Rentner mit geringen Renten erhalten, die mindestens 33 Jahre sogenannte Grundrentenzeiten (Beschäftigungszeiten für eine Anwartschaft auf Grundrente) vorweisen können. In einem Kompromiss haben sich die Regierungsparteien im Bund darauf geeinigt, dass die Grundrente lediglich vom Einkommen, nicht aber vom Vermögen des einzelnen abhängig sein soll. Als Eckwert für die Berechtigung zur Grundrente gilt nach derzeitigem Stand ein Einkommen in Höhe von 1.250,00 EUR monatlich für Alleinstehende und 1.950,00 EUR für Paare.

Der administrative Aufwand für die Rentenkassen als Leistungsträger ist sehr hoch. Die technischen Voraussetzungen für die Auszahlung der Grundrechte dürften nicht vor Mitte des Jahres 2021 vorliegen. Das Gesetz enthält zugleich Freibeträge in der Sozialhilfe, im SGB II, beim Wohngeld sowie in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung für alle Personen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten haben. Dies bezieht vergleichbare Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen (Betriebsrenten, private Altersvorsorge) ein. Die Träger der Grundsicherungsleistungen haben allerdings keine Kenntnis über die Vorversicherungszeiten, die für die Grundrente relevant sind. Dies kann nur von der Rentenversicherung sowie den weiteren erfassten Alterssicherungssystemen festgestellt werden. Daher ist derzeit eine Bewertung der Auswirkungen auf den Sozialetat des Landkreises Reutlingen nicht möglich.

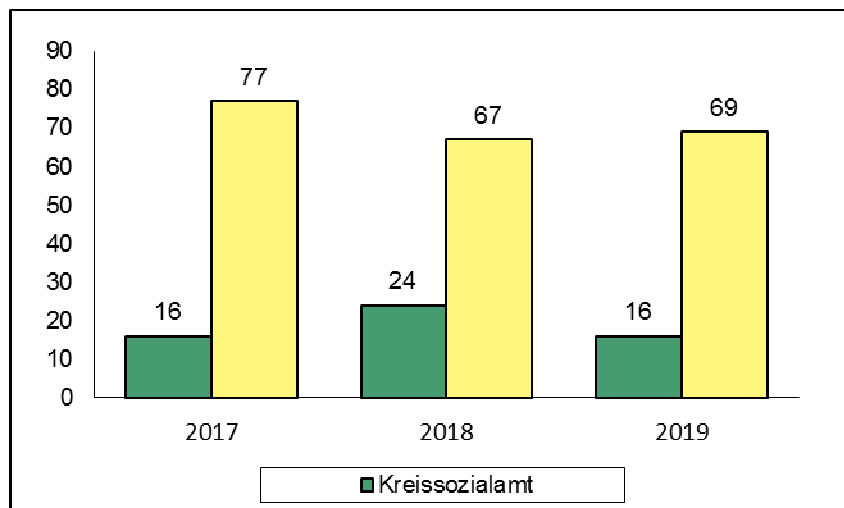
5. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursachen für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können.

Die Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden. Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht.

5.1 Fallzahlen*



*Basis: Statistikerhebung 2019

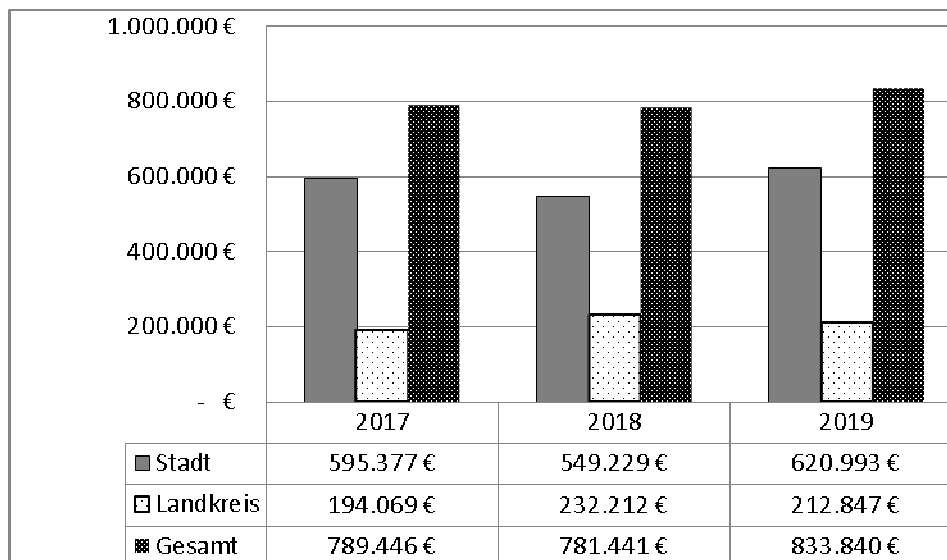
Die Fallzahl nach §§ 67 ff. SGB XII liegt im Jahr 2019 bei 85 Fällen (2018 = 91 Fälle).

Viele Menschen haben multiple Probleme, die eine längere Unterstützung erfordern und das soziale Umfeld überfordern. Dazu gehören neben der Wohnungsproblematik Vereinsamung im Alter, psychosoziale Probleme und Verwahrlosungstendenzen mit daraus folgendem (drohendem) Wohnungsverlust, aber auch Schulden und Suchtprobleme. Die Problemlagen treten auch im ländlichen Raum auf.

Präventionsmaßnahmen, wie z. B. der aufsuchende Einsatz des Sozialdienstes und Präventivprogramme in der Wohnungslosenhilfe durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) mit Projekten, wie z. B. NAWO = Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung (vgl. u. a. KT-Drucksache Nr. IX-0597), sowie die sozialpädagogische Unterstützung zeigen allerdings Wirkung.

Die aufsuchende Arbeit und Kooperation mit und im Lebensumfeld des Betroffenen hat sich bewährt und bedarf gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Reutlingen der systematischen Weiterentwicklung und Vertiefung, damit Problemfelder frühzeitig erkannt und die Folgen gemildert werden können. Das Engagement in diese Aufgaben rechnet sich auch für den Landkreis, da teure Folgeleistungen wie z. B. Eingliederungshilfe hinaus gezögert bzw. vermieden werden können.

5.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Aufwendungen im Berichtsjahr 2019 lagen bei 833.840,00 EUR. Sie sind damit um 52.399,00 EUR (6,7 %) gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

5.3 Sozialer Dienst

Der Soziale Dienst des Kreissozialamts Reutlingen bietet Beratung und Unterstützung für Menschen, deren Lebensverhältnisse mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie aus eigener Kraft nicht überwinden können. Überwiegend handelt es sich bei den Klienten um Personen, die bisher keine Hilfen in Anspruch genommen haben und deren vielfältige Problemlagen sie in eine akute Krise oder Konfliktsituation geführt haben.

Der Soziale Dienst ist Ansprechpartner für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Polizeidienststellen, Ärzte, Pflegestützpunkte und weitere Institutionen im Landkreis Reutlingen. Das Gesprächs- und Unterstützungsangebot des Sozialen Dienstes ist freiwillig, vertraulich und bei Bedarf aufsuchend.

Die Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes arbeiten dabei eng mit verschiedenen Institutionen, Ämtern und Trägern zusammen, um für die Klienten die passende und möglichst niederschwellige Unterstützung in der individuellen Problemlage zu bieten und bei Bedarf auch passgenaue Hilfen zu erschließen.

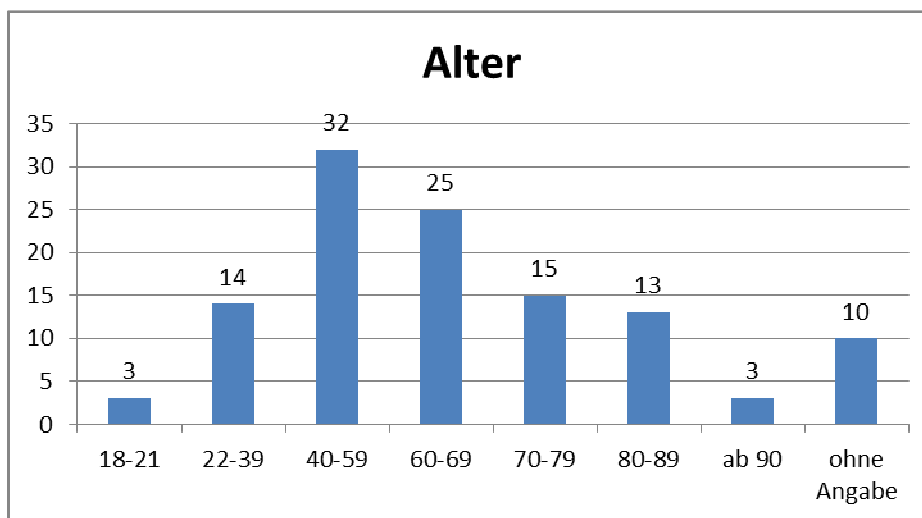
Eine zentrale Aufgabe des Sozialen Dienstes ist die Zugangssteuerung zum Angebot „HILDE“ (Hilfen für Menschen in desorganisierten Haushalten) der Arbeiterwohlfahrt Reutlingen, das sich an Menschen in verwaorlosten und vermüllten Haushalten richtet.

Der Soziale Dienst wurde 2019 in 115 Fällen kontaktiert. Aufgrund von Stellenvakanzen im Berichtsjahr konnten insgesamt weniger Anfragen bearbeitet werden als in den Vorjahren. Der Zugang erfolgte im Wesentlichen über Kommunen und externe Institutionen sowie Privatpersonen. Auch die Sachbearbeitung der Fälle nach § 67 SGB XII verwies 10 Fälle an den Sozialen Dienst. Ebenso die Arbeiterwohlfahrt (AWO) und die Grundsicherungs-Sachbearbeitung SGB XII.

Der Großteil der Fälle kam aus dem Stadtgebiet Reutlingen, gefolgt von Bad Urach, Metzingen sowie Lichtenstein.

Der Anteil weiblicher und männlicher Betroffener lag gleich hoch.

Dabei dominierte die Altersgruppe zwischen 40 und 69 Jahren mit einem Anteil von 49,56 %. Dies deckt sich auch mit den Erfahrungen der Leistungserbringer im psychosozialen Bereich. Dabei spielen Brüche im Privatleben (z. B. Trennung, Scheidung) oder im Erwerbsleben sowie psychosoziale Erkrankungen eine zunehmende Rolle.



Oft gab es nicht nur ein Problemfeld sondern mehrere, die angegangen werden mussten. Z. B. neben Verschuldung oder Sucht auch Wohnraumprobleme (z. B. im Kontext von Verwahrlosung - letzteres mit insgesamt 55,65 %).

Zum Teil wurden Angehörige, Nachbarn oder bereits im Fall involvierte Fachdienste dahingehend beraten, welche nächsten Schritte oder Institutionen unterstützen können. In einigen Fällen stellt der Soziale Dienst die entsprechenden Kontakte passgenau her. Der Kooperation, Vernetzung und Unterstützung aller Beteiligten im sozialen Umfeld kommt dabei zunehmende Bedeutung zu, weshalb diese - auch unter präventiven Gesichtspunkten - in Zukunft ausgebaut und vertieft werden soll.

In den letzten Jahren zeigt sich verstärkt, dass vor allem Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit in zunehmendem Maße niederschwellige Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII benötigen. Durch die Gewährung dieser Hilfen, z. B. zur Weiterführung des Haushalts, können oft teurere Leistungen der Hilfe zur Pflege wie z. B. Aufnahme in ein Pflegeheim hinausgezögert oder verhindert werden und die Selbstständigkeit im eigenen Haushalt länger erhalten bleiben. Deshalb nimmt der Soziale Dienst auch unter präventiven Gesichtspunkten ab dem Jahr 2020 diese Zielgruppe verstärkt in den Blick.

6. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

Beantragt werden können folgende Leistungen:

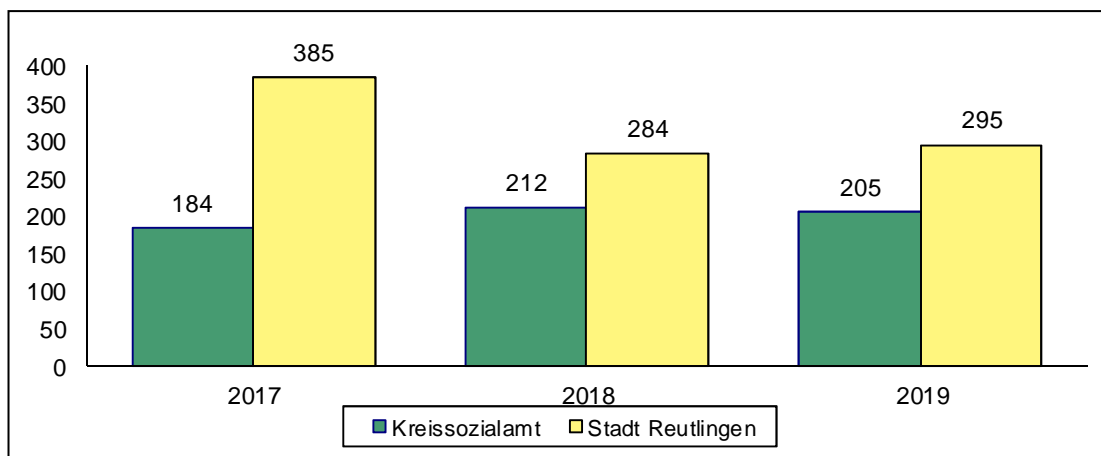
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung Schule
- soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (§ 6b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Ent-

wicklung der Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet.

Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6b BKGG. Der Anteil für BuT an der Bundesbeteiligung 2019 lag bei rund 1,33 Mio. EUR. Die BuT-Aufwendungen im AsylbLG und im SGB XII trägt der Landkreis zu 100 %.

6.1 Fallzahlen*



*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zum 31.12.2019

Insgesamt erhielten zum Stichtag 2019 500 Kinder (2018 = 496) BuT-Leistungen nach § 6b BKGG - dem zweitgrößten Rechtskreis nach dem SGB II. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 295 Kindern (2018 = 284) und auf den übrigen Landkreis mit 205 Kindern (2018 = 212). Die Anzahl der BuT-Kinder in der Grundsicherung SGB XII haben eine untergeordnete Bedeutung und liegen jährlich bei der Stadt Reutlingen und beim Landkreis im Schnitt bei 10 bis 15 Kindern.

Durch die Globalantragstellung kann sichergestellt werden, dass alle leistungsberechtigten Kinder einen Antrag auf BuT-Leistungen stellen.

Seit August 2019 wurde im Zuge der Umsetzung des „Starke-Familiengesetzes“ bei den Leistungen des BuT die Schulmittelpauschale von 100,00 EUR auf 150,00 EUR pro Jahr erhöht. Die bisherigen Eigenanteile der Eltern für Mittagessen und Schülerbeförderung entfallen. Auch wurde der Teilhabebetrag von 10,00 EUR auf 15,00 EUR pro Monat erhöht.

Bisher sind, auch im laufenden Jahr 2020, die Antragszahlen trotz der verbesserten Förderung durch das „Starke Familiengesetz“ nicht signifikant gestiegen. Beim Landkreis zeichnet sich im Bereich der Kinderzuschlagsempfänger allerdings ein leichter Anstieg (Stand Mai 2020) ab. Allerdings konnten durch die Coronapandemie einige Angebote wie z. B. Klassenfahrten und Teilhabeleistungen kaum genutzt werden. Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 wird wieder verstärkt auf die BuT-Leistungen aufmerksam gemacht.

Die meisten BuT-Leistungen entfielen im Berichtsjahr 2019 wie in den Vorjahren auf Mittagsverpflegung, gefolgt vom persönlichen Schulbedarf, Klassenfahrten und Teilhabeleistungen.

Zuschussbedarf - Kassen-Ist-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2017-2019

Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0188

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz 2018/2019	%
		2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019		
31.10.01	Einzahlungen gesamt	809.629	806.335	733.908	477.602	460.309	536.948	1.287.231	1.266.644	1.270.855	4.212	0,3%
Hilfe zur Pflege	Auszahlungen	5.504.844	5.945.640	6.700.254	4.410.487	4.817.669	5.222.777	9.915.330	10.763.309	11.923.031	1.159.722	10,8%
	Zuschussbedarf	4.695.214	5.139.305	5.966.347	3.932.885	4.357.360	4.685.829	8.628.100	9.496.665	10.652.175	1.155.511	12,2%
31.10.03	Einzahlungen	11.174,66	2.107,75	75,00	20.644	52.504	9.317	31.819	54.612	9.392	-45.220	-82,8%
Hilfen zur Gesundheit	Auszahlungen	727.878	722.842	901.846	259.542	256.864	299.243	987.421	979.706	1.201.089	221.382	22,6%
	Zuschussbedarf	716.704	720.734	901.771	238.899	204.360	289.926	955.602	925.094	1.191.697	266.603	28,8%
31.10.04	Einzahlungen				18.075	11.360	20.266	18.075	11.360	20.266	8.906	78,4%
Hilfe für blinde Menschen	Auszahlungen				970.068	925.928	917.009	970.068	925.928	917.009	-8.919	-1,0%
	Zuschussbedarf				951.993	914.569	896.743	951.993	914.569	896.743	-17.825	-1,9%
31.10.05.01	Einzahlungen gesamt	148.569	166.326	204.869	136.563	150.420	194.567	285.132	316.746	399.437	82.691	26,1%
Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Auszahlungen	1.091.777	1.203.609	1.281.266	982.238	1.109.847	1.025.003	2.074.016	2.313.456	2.306.269	-7.187	-0,3%
	Zuschussbedarf	943.209	1.037.283	1.076.397	845.675	959.427	830.436	1.788.884	1.996.711	1.906.832	-89.878	-4,5%
31.10.06	Einzahlungen	2.046	5.313	4.991	2.025	220	103	4.071	5.533	5.094	-439	-7,9%
Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Auszahlungen	178.374	214.077	236.327	38.843	79.757	66.515	217.216	293.834	302.841	9.007	3,1%
	Zuschussbedarf	176.327	208.764	231.336	36.818	79.537	66.411	213.145	288.302	297.747	9.446	3,3%
31.10.07	Einzahlungen	3.910	10.291	21.329	12.561	6.900	7.345	16.470	17.192	28.674	11.482	66,8%
Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Auszahlungen	595.377	549.229	620.993	194.069	232.212	212.847	789.446	781.441	833.840	52.399	6,7%
	Zuschussbedarf	591.467	538.938	599.663	181.509	225.311	205.503	772.976	764.250	805.166	40.916	5,4%
31.10.08	Einzahlungen	346.571	455.310	527.732	201.888	255.071	260.739	548.459	710.381	788.470	78.089	11,0%
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Ausgleichsleistung Bund				15.546.853	16.275.539	16.578.337	15.546.853	16.275.539	16.578.337	302.798	1,9%
	Einzahlungen gesamt	346.571	455.310	527.732	15.748.741	16.530.610	16.839.076	16.095.313	16.985.920	17.366.807	380.887	2,2%
	Auszahlungen	9.207.579	9.680.650	9.944.011	6.930.950	7.318.778	7.565.751	16.138.529	16.999.428	17.509.762	510.334	3,0%
	Zuschussbedarf	8.861.008	9.225.340	9.416.279	-8.817.791	-9.211.832	-9.273.325	43.217	13.508	142.955	129.446	958,3%
31.50	Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Auszahlungen	0	0	0	106.617	81.911	78.822	106.617	81.911	78.822	-3.089	-3,8%
	Zuschussbedarf	0	0	0	106.617	81.911	78.822	106.617	81.911	78.822	-3.089	-3,8%
31.90	Einzahlungen	265	569	100	752	902	951	1.016	1.471	1.051	-419	-28,5%
BuT	Auszahlungen	115.222	112.480	107.515	89.826	73.369	97.501	205.048	185.849	205.016	19.167	10,3%
	Zuschussbedarf	114.957	111.911	107.415	89.074	72.468	96.550	204.031	184.378	203.964	19.586	10,6%
Zuschuss insgesamt		16.098.887	16.982.276	18.299.208	-2.434.323	-2.316.889	-2.123.105	13.664.564	14.665.387	16.176.103	1.510.716	10,3%

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2017	2018	2019
31.10.02 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	1.551.627	2.027.250	2.610.812
31.20 Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	517.209	675.750	736.466
Soziallastenausgleich	2.068.836	2.703.000	3.347.278

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.